

HVBG-Info 18/1998 vom 03.07.1998, S. 1687 - 1691, DOK 372.12/017-LSG

Kein UV-Schutz auf dem Weg zum Mittagessen - eigenwirtschaftlich geprägte Umstände - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.02.1998 - L 10 U 3445/97

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Weg zum Mittagessen (Sturz mit dem Fahrrad wegen mitgeführter Eisenrohre) - eigenwirtschaftlich geprägte Umstände; hier: Rechtskräftiger Beschluß des Landessozialgerichts (LSG)

Baden-Württemberg vom 09.02.1998 - L 10 U 3445/97 - Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom 09.02.1998 - L 10 U 3445/97 - entschieden, daß der Fahrradunfall des Klägers nicht der Heimfahrt als einer der betrieblichen Tätigkeit gleichgestellten Betätigung zugerechnet werden kann, weil der Unfall nämlich nicht wesentlich auf die mit dieser Fahrt allgemein verbundenen Gefahren zurückzuführen ist, sondern ganz überwiegend und somit rechtlich allein wesentlich betriebsfremde, allein in der Sphäre des Klägers liegende Umstände für den Unfall verantwortlich waren.